

ANLAGE II, FERNWÄRME

Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Fernwärme der LSW Energie GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 742 ff.

Nummer 20 – gültig ab 1. Juli 2015

Die LSW Energie GmbH & Co. KG (LSW) stellt im Rahmen der AVBFernwärmeV ergänzende Bestimmungen, Technische Anschlussbedingungen (TAB) und Wärmepreisblätter zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Wärmepreise
2. Bestimmungen für die Ermittlung von Grundflächen und Leistungsdaten
3. Anschlussnehmer/Kunde gemäß § 18 AVBFernwärmeV
4. Einzelabrechnung mit dem einzelnen Nutzer
5. Messung und Verbrauchsfeststellung gemäß §§ 18 bis 20 AVBFernwärmeV
6. Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV
7. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV
8. Laufzeit des Versorgungsvertrages
9. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen
10. Inkrafttreten

1. WÄRMEPREISE

Die jeweils gültigen Wärmepreise gehen aus den Wärmepreisblättern A und B hervor. Das Preisgefüge B kommt nur für Sondergebiete und in Sonderfällen zur Anwendung. Über die Sondergebiete und Sonderfälle entscheidet ausschließlich die LSW. Die Wärmepreise gelten grundstücksbezogen. Die LSW kann die Wärmepreise jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres unter Anwendung der Preisänderungsklausel anpassen.

1.1 Arbeitspreise (AP) Ausgangswerte 01.07.2013

1.1.1 Raumwärme und Warmwasserbereitung

Arbeitspreis = Arbeitspreis fix + Arbeitspreis variabel

$$AP = AP_{\text{fix}} + AP_{\text{variabel}}$$

Basis-Arbeitspreis_{fix}

(AP_{fix}) je MWh 21,25 € MWh

Basis-Arbeitspreis_{variabel}

(AP_{variabel}) je MWh 41,75 € MWh

1.1.2 Nachfüllwasser

Heizwasser zur Füllung von umgeformten Heizungsanlagen aus dem Versorgungsnetz der LSW

Heizwasserpreis 13,76 €/m³

1.1.3 Preisänderungsklausel

Die Preise gemäß Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 verändern sich nach folgender Preisänderungsklausel:

$$AP = AP_{\text{fix}} +$$

$$AP_0 \left(0,25 + 0,05 \times ECF_{\text{cal,jjjj}} / ECF_0 + 0,40 \times CFC_{\text{cal,jjjj}} / CF_0 + 0,30 \times NGF_{\text{cal,jjjj}} / NGF_0 \right)$$

In der Preisänderungsklausel werden zum Preisänderungszeitpunkt die jeweiligen Mittelwerte des Vorjahres verwendet (Beispiel: Zur Preisänderung zum 01.07.2015 finden die jeweiligen Mittelwerte des Jahres 2014 Anwendung).

In dieser Preisänderungsklausel bedeuten:

AP = jeweils anrechenbarer Arbeitspreis

AP_{fix} = Basis-Arbeitspreis (fix) gemäß Ziffer 1.1.1

AP₀ = Basis-Arbeitspreis (variabel) gemäß Ziffer 1.1.1

ECF₂₀₁₄ = arithmetischer Mittelwert in €/t CO₂ der im Kalenderjahr 2013 an der European Energy Exchange AG (EEX) werktätlich für das Folgejahr 2014 publizierten Settlement-Preise für das Produkt European Carbon Futures | Kontinuierlicher Handel | European Carbon Futures, MidDec..

ECF₂₀₁₅ = arithmetischer Mittelwert in €/t CO₂ der im Kalenderjahr 2014 an der EEX werktätlich für das Folgejahr 2015 publizierten Settlement-Preise für das Produkt European Carbon Futures | Kontinuierlicher Handel | European Carbon Futures, MidDec..

ECF₂₀₁₆ = arithmetischer Mittelwert in €/t CO₂ der im Kalenderjahr 2015 an der EEX werktätlich für das Folgejahr 2016 publizierten Settlement-Preise für das Produkt European Carbon Futures | Kontinuierlicher Handel | European Carbon Futures, MidDec..

ECF₀ = Basispreis in €/t CO₂ für das Produkt European Carbon Futures | Kontinuierlicher Handel | European Carbon Futures, MidDec.; arithmetischer Mittelwert der im Kalenderjahr 2012 an der EEX werktätlich für das Folgejahr 2013 publizierten Settlement-Preise für das Produkt European Carbon Futures, MidDec. 2013.

ECF₀ = 7,95 €/t

CF_{cal-14} = arithmetischer Mittelwert der im Kalenderjahr 2013 an der EEX werktätlich für das Folgejahr 2014 publizierten Settlement-Preise für das Produkt Coal Futures | Kontinuierlicher Handel | ARA Coal Year Futures, Cal-14.

CF_{cal-15} = arithmetischer Mittelwert der im Kalenderjahr 2014 an der EEX werktätlich für das Folgejahr 2015 publizierten Settlement-Preise für das Produkt Coal Futures | Kontinuierlicher Handel | ARA Coal Year Futures, Cal-15.

CF_{cal-16} = arithmetischer Mittelwert der im Kalenderjahr 2015 an der EEX werktätlich für das Folgejahr 2016 publizierten Settlement-Preise für das Produkt Coal Futures | Kontinuierlicher Handel | ARA Coal Year Futures, Cal-16.

CF₀ = Basispreis in US\$/t für das Produkt Coal Futures | Kontinuierlicher Handel | ARA Coal Year Futures, Cal-13. Arithmetischer Mittelwert der im Kalenderjahr 2012 an der EEX werktätlich für das Folgejahr 2013 publizierten Settlement-Preise für das Produkt Coal Futures | Kontinuierlicher Handel | ARA Coal Year Futures, Cal-13.

CF₀ = 103,41 US\$/t

NGF_{cal-14} = arithmetischer Mittelwert in €/MWh der im Kalenderjahr 2013 an der EEX werktätlich für das Folgejahr 2014 publizierten Settlement-Preise für das Produkt Natural Gas Futures | Kontinuierlicher Handel | GASPOOL Natural Gas Year Futures, Cal-14.

NGF_{cal-15} = arithmetischer Mittelwert in €/MWh der im Kalenderjahr 2014 an der EEX werktätlich für das Folgejahr 2015 publizierten Settlement-Preise für das Produkt Natural Gas Futures | Kontinuierlicher Handel | GASPOOL Natural Gas Year Futures, Cal-15.

NGF_{cal-16} = arithmetischer Mittelwert in €/MWh der im Kalenderjahr 2015 an der EEX werktätlich für das Folgejahr 2016 publizierten Settlement-Preise für das Produkt Natural Gas Futures | Kontinuierlicher Handel | GASPOOL Natural Gas Year Futures, Cal-16.

NGF₀ = Basispreis in €/MWh für das Produkt Natural Gas Futures | Kontinuierlicher Handel | GASPOOL Natural Gas Year Futures. Arithmetischer Mittelwert in €/MWh der im Kalenderjahr 2012 an der EEX werktätlich für das Folgejahr 2013 publizierten Settlement-Preise für das Produkt Natural Gas Futures | Kontinuierlicher Handel | GASPOOL Natural Gas Year Futures, Cal-13.

NGF₀ = 26,88 €/MWh

1.2 Bereitstellungspreis (BP) Ausgangspreis 01.07.2013

1.2.1 Bereitstellungspreis A

Leistungspreis je kW 29,80 €/kW

1.2.2 Bereitstellungspreis B

Leistungspreis je kW 29,80 €/kW

Festbetrag 390,22 €/Jahr

Der Festbetrag bleibt über die jeweilige Laufzeit der Verträge für 20 Jahre unverändert. Er unterliegt nicht der Preisänderungsklausel.

1.3 Verrechnungspreise (VP)	Ausgangspreise 01.07.2014
Heizkostenverteiler (Verdunster)	6,68 €/Jahr
Heizkostenverteiler (elektronisch, ohne Funk)	9,45 €/Jahr
Heizwasserzähler	40,44 €/Jahr
Warmwasserzähler	26,40 €/Jahr
Wärmezähler Qn bis 1,5 m³/h	65,40 €/Jahr
Wärmezähler Qn über 1,5 bis 10,0 m³/h	186,00 €/Jahr
Wärmezähler Qn über 10,0 bis 60,0 m³/h	228,00 €/Jahr
Wärmezähler Qn über 60,0 m³/h	273,00 €/Jahr
Abrechnungsgeschichte für jede Abrechnung bei der Nutzergruppenabrechnung	21,50 €/Jahr

1.4 Die Preise gem. Ziffer 1.2 und 1.3 verändern sich nach folgender Preisänderungsklausel:

$$BP = BP_0 \cdot (0,3 + 0,2 \cdot L / L_0 + 0,5 \cdot I / I_0)$$

$$VP = VP_0 \cdot (0,3 + 0,2 \cdot L / L_0 + 0,5 \cdot I / I_0)$$

In den Klauseln bedeuten:

BP = neuer Bereitstellungspreis

VP = neuer Verrechnungspreis

BP₀ = Ausgangsbereitstellungspreis

VP₀ = Ausgangsverrechnungspreis

L = jeweils gültiger Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen

Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Wirtschaftszweig Energieversorgung, 2010 = 100, Deutschland, Jahresdurchschnittswerte), nachgewiesen im Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen des Statistischen Bundesamtes

L₀ = Index der tariflichen Stundenverdienste 105,1

(Mittelwert des Jahres 2012)

(Stand: 2014)

Für die Preis Anpassungen wird der Jahresdurchschnittswert des jeweiligen Vorjahres vor der jeweiligen Preis Anpassung zugrunde gelegt:

I = jeweils gültiger Investitionsgüterindex, wie er vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter 1. Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) 1.1 aktuelle Ergebnisse; 2010 = 100 unter der lfd. Nr. 3 für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten monatlich veröffentlicht wird.

Für die Preis Anpassungen wird der arithmetische Mittelwert der Investitionsgüterindizes aus den 12 Monatswerten des jeweiligen Vorjahres vor der jeweiligen Preis Anpassung zugrunde gelegt:

I₀ = Basisinvestitionsgüterindex: 102,2

(Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2012)

(Stand 2014)

1.5 Werden die Preise für ECF, CF, NGF, der Lohnindex sowie der Investitionsgüterindex nicht mehr in der jeweils beschriebenen Form veröffentlicht, so ist die LSW berechtigt, die vorstehenden Bestimmungen den geänderten Verhältnissen nach billigem Ermessen anzupassen.

1.6 Den Preisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz hinzugerechnet.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERMITTLUNG VON GRUNDFLÄCHEN UND LEISTUNGSDATEN

2.1 Grundfläche

Die Grundfläche ergibt sich aus der Summe der Grundflächen der einzelnen Räume. Gemessen wird über der Fußleiste. Bruchteile von weniger als 0,5 m² bleiben dabei unberücksichtigt. Bruchteile von 0,5 m² und mehr werden auf volle m² aufgerundet. Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m bleiben außer Ansatz.

2.1.1 Bei der Feststellung der Grundfläche werden ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer Heizungsanlage alle bewohnbaren Räume sowie Küchen, Baderäume, Toiletten und in der Wohnung befindliche Flure und Dielen herangezogen.

2.1.2 Außer Ansatz bleiben folgende Räume, soweit sie vorwiegend den bezeichneten Zwecken dienen und nicht mit einer Heizungsanlage versehen sind:

Mansarden, offene Veranden, Keller- und Bodenräume wie Waschküchen, Bügel-, Holz-, Kohlen- und ähnliche Räume sowie Treppenaufgänge in Mehrfamilienhäusern. Land-, vieh- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushalts, z. B. Ställe, Scheunen, außerhalb der Wohnung befindliche Speicher, Vorrats- und Futterkammern.

2.1.3 Werden die oben genannten Räume von mehreren Kunden genutzt, so werden die Kosten für diese Räume dem Hauseigentümer oder einer von diesem bestimmten Mietpartei berechnet.

2.2 Leistungsdaten

Der Bereitstellungspreis richtet sich nach der bereitgestellten Leistung in Kilowatt unter Berücksichtigung des spezifischen Volumendurchflusses.

2.2.1 Einstellung des Volumendurchflusses

Bei dem Bereitstellungspreis geht die LSW davon aus, dass die Heizungsanlage mit einer bestimmten Temperaturdifferenz in Kelvin bei einer Außentemperatur von minus 15 °C betrieben wird. Der Zusammenhang zwischen Volumendurchfluss, Temperaturdifferenz und Wärmeleistung ist:

$$V = \frac{3600 \times P}{\rho \times c \times \Delta\theta}$$

$$V = \text{Volumendurchfluss (dm}^3 \text{ h}^{-1}\text{)}$$

$$P = \text{Wärmeleistung (kW)}$$

$$\rho = \text{Dichte (kg dm}^{-3}\text{)}$$

$$\Delta\theta = \text{Temperaturdifferenz (K)}$$

$$c = \text{spezif. Wärmekapazität (kWs kg}^{-1} \text{ K}^{-1}\text{)}$$

Die untere Grenze der Leistungsvorhaltung ist 4 kW.

2.2.2 Soweit die Ermittlung der Bereitstellungspreise in den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einzelnen geregelt sein sollte, gilt die übliche Handhabung für vergleichbare Fälle.

2.3 Anlagen mit mehr als 75 kW bereitgestellter Leistung gelten als Großkunden.

2.4 Leistungsänderungen

2.4.1 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, der LSW unverzüglich alle zur Bildung des Bereitstellungspreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Bereitstellungspreises zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen.

2.4.2 Hat der Anschlussnehmer/Kunde wegen Außerbetriebsetzung von Verbrauchseinrichtungen eine Verringerung des Anschlusswertes geltend gemacht und setzt er vor Ablauf von 12 Monaten dieselben oder dem gleichen Zweck dienenden Verbrauchseinrichtungen wieder in Betrieb mit der Folge, dass sich der Anschlusswert erhöht, so ist die LSW berechtigt, für die dazwischen liegenden Monate eine Nachzahlung zu verlangen. Der Nachzahlung wird die Differenz der Anschlusswerte zu Grunde gelegt.

Diese Regelung gilt entsprechend für alle übrigen Bemessungsgrößen, die für die Berechnung der Bereitstellungspreise maßgebend sind.

Anschlussveränderungen werden für die Berechnung des Bereitstellungspreises von dem Tag an berücksichtigt, an dem die Einmessung von der LSW durchgeführt wurde.

2.4.3 Wird später festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Bildung des Bereitstellungspreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dieses der LSW mitgeteilt worden ist, so wird mindestens der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Bereitstellungspreisen zum Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet; ist der Zeitpunkt der Änderung nicht feststellbar, so kann der Unterschiedsbetrag für den gesamten Zeitraum seit der letzten Festlegung der maßgebenden Bezugsgrößen nachberechnet werden.

2.4.4 Eine befristete Reduzierung des Bereitstellungspreises ist ausgeschlossen.

3. ANSCHLUSSNEHMER/KUNDE GEMÄSS § 18 AVBFERNWÄRMEV

3.1 Ist eine Anlage aufgrund des Vertrages mit den Fernwärmeversorgungsnetzen der LSW verbunden und wird die Anlage von mehreren Mietparteien benutzt, so können die einzelnen Mieter ebenfalls als Kunden behandelt werden. Jedoch müssen die technischen und abrechnungstechnischen Voraussetzungen gegeben und die Auflagen vom Ordnungsgeber sowie die Normen erfüllt sein, d. h., die Ausstattung zur Verbrauchserfassung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und für das Heizsystem geeignet sein. Soweit spätere Auflagen für die Heizkostenabrechnung mithilfe von Messgeräten (Heizkostenverteiler, Wärmezähler, Warmwasserzähler etc.) zu erfüllen sind und in den Bereich der Hausanlage fallen, obliegt dem Hauseigentümer dafür die Verantwortung. Aufgrund von unterlassenen Pflichten, für die der Hauseigentümer verantwortlich ist, z. B. aus der Heizkostenverordnung, kann der Kunde/Nutzer/Mieter keine Ansprüche gegenüber der LSW geltend machen.

3.2 Hat ein Kunde/Nutzer/Mieter infolge Umzugs die Wärmelieferung gekündigt, so ist, solange sich kein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter, Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und keine Wärme abgenommen wird.

4. EINZELABRECHNUNG MIT DEM EINZELNEN NUTZER

Die Fernwärmelieferung erfolgt auf den Antrag des Anschlussnutzers (Eigentümer, Eigentümergemeinschaft etc.) im Rahmen des geschlossenen Anschlussvertrages.

Soweit die Heizkostenabrechnung mit dem einzelnen Nutzer beim Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbart ist, liefert die LSW dem einzelnen Kunden/Nutzer Fernwärme auf Basis der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie der Anlage I, Anlage II und des Wärmepreisblatts A zur Anlage II.

4.1 Die für den Kunden/Nutzer maßgebliche Abrechnungseinheit (Nutzergruppe) sind die mit einem Wärmemengenzähler ausgerüsteten Gebäude-/Immobilienheiten, in der sich die Wohn-/Nutzfläche des Kunden/Nutzers befindet.

4.2 Die Erfassung, Messung und Abrechnung der Fernwärmekosten erfolgt auf Grundlage der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV) in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Der Abrechnungszeitraum für die Wärmelieferung beträgt normalerweise 12 Monate und umfasst den Zeitraum 1. Juli des vorangegangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. LSW ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum jederzeit neu festzusetzen.

4.4 Das Entgelt für die Lieferung von Fernwärme für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung errechnet sich aus den Gesamtkosten der jeweiligen Nutzergruppe.

Diese Kosten ergeben sich aus:

4.4.1 Arbeitspreis, der für die verbrauchte Wärmemenge der Nutzergruppe berechnet wird.

4.4.2 Jahresgrundpreis, der für die zu beheizende Wohn-/Nutzfläche der Nutzergruppe unter Zugrundelegung der gemäß Fernwärmeanschlussvertrag vorzuhaltenden Wärmeleistung (Anschlusswert) berechnet wird.

4.4.3 Verrechnungspreis für die innerhalb der Nutzergruppe installierten Messgeräte.

4.4.4 Abrechnungskosten je Kunde/Nutzer für die Abrechnungsdienstleistung und das Inkasso.

4.5 Die Abrechnung für die Lieferung von Fernwärme für Raumheizung erfolgt über die anteiligen Gesamtkosten gemäß Ziffer 4.4. Es werden höchstens 50 % (mindestens 30 %) der anteiligen Gesamtkosten entsprechend dem Verhältnis der Wohnfläche des Kunden zur Gesamtwohnfläche der Nutzergruppe in Rechnung gestellt. Die anderen mindestens 50 % (höchstens 70 %) der anteiligen Gesamtkosten werden entsprechend dem Verhältnis der über das Heizkostenverteilersystem mittels Heizkostenverteiler/Wärmemengenzähler erfassten Verbrauchswerte der genannten Wohn-/Nutzfläche des Kunden zu den insgesamt erfassten Verbrauchswerten der Nutzergruppe in Rechnung gestellt.

4.6 Die Abrechnung für die Lieferung von Fernwärme für die Warmwasserbereitung erfolgt über die anteiligen Gesamtkosten gemäß Ziffer 4.4. Es werden höchstens 50 % (mindestens 30 %) der anteiligen Gesamtkosten entsprechend dem Verhältnis der Wohnfläche des Kunden zur Gesamtwohnfläche der Nutzergruppe in Rechnung gestellt. Die anderen mindestens 50 % (höchstens 70 %) der anteiligen Gesamtkosten werden entsprechend dem Verhältnis der über das Warmwassersystem mittels Warmwasserzähler erfassten Verbrauchswerte des Kunden zu den insgesamt erfassten Verbrauchswerten der Nutzergruppe in Rechnung gestellt.

4.7 Für die Wahl der in Ziffer 4.5 und 4.6 genannten Abrechnungsmaßstäbe gelten die Bedingungen der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV).

4.8 Die Wärmemengenzähler, Heizkostenverteiler und die Warmwasserzähler werden zum Ende des Abrechnungsjahres abgelesen.

LSW ist berechtigt, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes und zur Rechnungsstellung Dienstleistungsunternehmen einzusetzen.

4.9 Bei einem Kundenwechsel innerhalb eines Abrechnungsjahres werden die über das Heizkostenverteilersystem und das Warmwasserverteilersystem erfassten Verbrauchswerte der betreffenden Wohn-/Nutzfläche durch Ablesung erfasst.

Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erstellt LSW eine endgültige Jahresabrechnung.

4.10 Ist eine Ablesung des Wärmemengenzählers und/oder der Heizkostenverteiler und/oder der Warmwasserzähler nicht möglich, werden die entsprechenden Verbrauchswerte gemäß § 9a der Heizkostenverordnung geschätzt. Gleiches gilt, wenn während des Abrechnungszeitraumes oder beim Ablesen festgestellt wird, dass der Wärmemengenzähler und/oder die Heizkostenverteiler und/oder Warmwasserzähler funktionsunfähig sind. Die hierfür zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Kunde, soweit ihn ein Verschulden trifft.

4.11 Die Heizkostenverteiler und/oder die Warmwasserzähler können manuell oder per Geräteabfrage ausgelesen werden.

5. MESSUNG UND VERBRAUCHSFESTSTELLUNG GEMÄSS §§ 18 BIS 20 AVBFERNWÄRMEV

5.1 Die LSW stellt die von dem Anschlussnehmer/Kunden verbrauchte Wärmemenge durch Messung fest. Der Anschlussnehmer/Kunde stellt für die Messgeräte und Heizkostenverteiler während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und der LSW (einschließlich der Bediensteten der von der LSW beauftragten Dienstleister) ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart gilt. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 der AVBFernwärmeV vor.

5.2 Der Haushalts-Raumwärmebedarf kann in Ausnahmen über einen Wärmemengenzähler im Sekundärnetz der Hausanlage abgerechnet werden. Über die Zulässigkeit entscheidet ausschließlich die LSW.

5.3 Falls die Anbringung und Ablesung von Geräten, die zur Errechnung des vom Kunden zu tragenden Verbrauchsanteils dienen, nicht möglich ist, berechnet die LSW diesen Anteil so lange pauschal, bis der Kunde die erforderlichen Voraussetzungen für eine Verbrauchs feststellung geschaffen hat, frühestens jedoch mit Beginn des darauf folgenden Abrechnungsjahres.

5.4 Soweit ein Kunde/Nutzer der LSW die Ablesung der Geräte trotz Anmeldung und mehrfacher Versuche innerhalb einer angemessenen Frist nicht ermöglicht hat, wird eine Schätzung vorgenommen. Eine nachträgliche Korrektur dieser Schätzung ist ausgeschlossen.

5.5 Die Geräte sind Eigentum der LSW und werden von ihr von Zeit zu Zeit geprüft und ggf. eingestellt. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigungen zu schützen.

Der Anschlussnehmer/ Kunde darf keinerlei Einwirkungen auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet der LSW für alle Schäden.

5.6 Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.

5.7 Bei einem Wärmebezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden gilt dieser für jede Übergabestelle als gesonderter Kunde.

5.8 Soweit die LSW trotz Anmeldung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, haben diese Kunden für jeden zusätzlichen Weg der LSW die Kosten pauschal mit 0,4 LVS *) zu erstatten.

6. ABRECHNUNG GEMÄSS § 24 AVBFERNWÄRMEV

6.1 Die LSW nimmt die Abrechnung jährlich einmal, jeweils zum 30.06., vor. Sie ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

6.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grundpreise (Bereitstellungs- und Verrechnungspreis) oder die Arbeitspreise, so werden die Jahresgrundpreise und der Wärmeverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Wärmeverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

6.3 Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Wärmeverbrauches und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

6.4 Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

7. ABSCHLAGSZAHLUNGEN GEMÄSS § 25 AVBFERNWÄRMEV

7.1 Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den von der LSW angegebenen Terminen fällig.

7.2 Die LSW rechnet nach Ablauf des Abrechnungsjahres über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Zu viel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet; Nachzahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

8. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG UND VERZUG GEMÄSS § 27 AVBFERNWÄRMEV

8.1 Rechnungen werden den Kunden nach der Ablesung zugestellt und sind genau wie die mitgeteilten Abschläge gemäß § 27 AVBFernWärmeV zu dem von LSW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8.2 Die Kunden haben dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz der LSW sind.

Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit bis zu 0,2 LVS *) zu erstatten. Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht beglichen, sind für die Kassierung durch einen Beauftragten der LSW Kassierkosten mit 0,4 LVS je Weg zu entrichten.

Bei gerichtlich geltend zu machenden Forderungen werden die vorgeschriebenen Gerichtskosten in Anrechnung gebracht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit bis zu 0,2 LVS *) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden berechnet.

8.3 Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

8.4 Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zur Heizungsanlage gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden, sind die hierdurch verursachten Kosten vom Kunden zu erstatten.

8.5 Für die Wiederaufnahme der von der LSW unterbrochenen Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen – wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war – die Kosten wie folgt zu erstatten: Unterbrechung durch Zählerpersperrung oder Verschlusskappen an Heizkörperventilen und Wiedereinschaltung von Unterbrechungen 3,0 LVS *). Soweit eine Versorgungsunterbrechung und Wiedereinschaltung mit Heizkörpermontage verbunden ist, werden dem Kunden die Kosten nach Aufwand berechnet.

9 LAUFZEIT DES VERSORGUNGSVERTRAGES

9.1 Es gelten die Bestimmungen des § 32 AVBFernwärmeV.

10 SONSTIGE BESTIMMUNGEN UND VEREINBARUNGEN

10.1 Falls die LSW gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages erhöhte oder zusätzliche gewinnunabhängige Steuern und/oder sonstige Abgaben, Umlagen oder ähnliche durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen zu entrichten hat, ist sie berechtigt, die sich aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag ergebenden Preise und/oder Kosten entsprechend anzupassen oder dem Kunden diese Steuern und/oder Abgaben etc. unmittelbar in Rechnung zu stellen. Der Kunde erhält eine entsprechende Ermäßigung, falls die von der LSW zu zahlenden gewinnunabhängigen Steuern und/oder Abgaben, Umlagen oder ähnliche durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen ermäßigt werden oder fortfallen.

10.2 Bei einer wesentlichen Veränderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die LSW berechtigt, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln nach billigem Ermessen den geänderten Verhältnissen anzupassen. Das gilt auch, wenn sich die Einsatz- und/oder Einkaufsbedingungen für die Primärenergien ändern bzw. die verwendeten Basiswerte als Maßstab für allgemeine Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein sollten.

11. INKRAFTTRETEN

Die LSW ist berechtigt, die ergänzenden Bestimmungen (Anlagen I, II und TAB) jederzeit zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, im Juni 2015
LSW Energie GmbH & Co. KG

*) Der Lohnverrechnungssatz setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohnsatz eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten zusammen und ist im Internet unter www.lsw.de in der Rubrik „Downloads“ unter „Lohnverrechnungssatz“ veröffentlicht.